

Art. 128 Aufnahmeverfahren

¹Für das Aufnahmeverfahren gilt Art. 7 entsprechend. ²Das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt wird von der Aufnahme unterrichtet. ³Die Personensorgeberechtigten sollen von der Aufnahme unterrichtet werden.